

Handbuch

Unternehmensbewertung für Handwerk und Mittelstand

AWH – Standard

Version: 5.2 (Stand 04.01.2023)

Inhalt

„Wie viel ist ein Handwerksunternehmen eigentlich wert?“	3
Allgemeine Wertbegriffe	4
Die „Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH)“	5
Ziele der Arbeitsgemeinschaft AWH	7
Qualifizierung und Qualitätssicherung nach den Grundsätzen des AWH-Standards	8
Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards	9
Der AWH-Standard und Wertbegriffe	15
10 Schritte zum Unternehmenswert	17
Schritt 1: Unternehmensdaten und Beratungs-/ Bewertungsauftrag	18
Schritt 2: Informationen zum Unternehmen.....	19
Schritt 3: Aktiva: Erfassung der Buchwerte und Zeitwerte aller Vermögensgegenstände.....	20
Schritt 4: Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten.....	21
Schritt 5: Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Geschäftsjahre.....	22
Schritt 6: Berechnung der kalkulatorischen Kosten	24
Schritt 7: Korrekturwerte	29
Schritt 8: Erfolgsprognose	30
Schritt 9: Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	33
Schritt 10: Bewertung und Ergebnis.....	38
AWH-Datenbank	41
Mitgliederliste der AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung beim ZDH.....	42
Redaktion	43
Literatur – Hinweise.....	43
Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens.....	44
Anlagen	47
Ergänzungsfragebogen „Pensionsrückstellungen“	47
AWH-Fragebogen	48

„Wie viel ist ein Handwerksunternehmen eigentlich wert?“

Bei der Bewertung von Betrieben gibt es zahlreiche Einflussfaktoren, so dass allgemeingültige Aussagen über einen Wert nur selten möglich sind. Handelt es sich beispielsweise um ein Unternehmen, das mit viel Personal und einer geringen Betriebsausstattung gute Gewinne erwirtschaftet? Oder sind im Betrieb große Werte in teuren und neuen Maschinen gebunden? Diese kurzen Beispiele zeigen bereits, dass es nicht möglich ist, ohne weiteres unterschiedliche Sachverhalte mit einander zu vergleichen. Und es bedeutet: Es kann **kein allgemein gültiges Bewertungsverfahren** für große, mittelständische und kleine Unternehmen geben.

Selbst nach der Durchführung einer solchen Bewertung ist nicht gewährleistet, dass das Ergebnis automatisch dem **Kaufpreis** entspricht. Dieser wird allein durch den Preis bestimmt, über den sich Übergeber und Übernehmer verständigen können - im freien Spiel von **Angebot und Nachfrage**.

Eine Unternehmensbewertung liefert aber wichtige Anhaltspunkte für die **Preisbildung**.

Außerdem kann sie Argumente zur Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises zur Verfügung stellen und zeigt die Stärken und Schwächen eines Unternehmens auf und das macht sie in der Verhandlung um einen beiderseitig akzeptierten Kaufpreis geradezu unentbehrlich.

Die Wahl des Bewertungsverfahrens und damit das Ergebnis der Wertermittlung hängen von der **Bewertungssituation** und dem **Bewertungsziel** ab, das der Übergeber bzw. der Übernehmer verfolgen.

Allgemeine Wertbegriffe

Da es keine Legaldefinition des Begriffes „Unternehmenswert“ gibt, kann man sich zunächst an gesetzlichen Bestimmungen orientieren.

Beispiel Verkehrswert (§ 194 BauGB):

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im **gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder **des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.**

Wertbegriff in der Umgangssprache:

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Wert meistens der Geldbetrag verstanden, den man beim **Verkauf** einer Sache erzielen kann.

Bewertung von Unternehmen:

Häufig werden für die Wertermittlung von Unternehmen die für Großbetriebe entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichen Systeme verwendet.

Am bekanntesten ist der IDW-Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Grundsätze von Unternehmensbewertungen – IDW-S 1). Die Anwendung dieser Verfahren im **klein- und mittelständischen Bereich** führt nach Erkenntnissen der erfahrenen Experten in den Betriebsberatungsstellen der Handwerksorganisation oft **zu nicht sachgerechten und nicht der tatsächlichen Ertragslage entsprechenden Ergebnissen.** Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die **Abhängigkeiten** vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat sich deshalb nach umfangreichen Vorarbeiten von Arbeitskreisen in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen entschlossen, einen

AWH-Standard zur Unternehmensbewertung

(Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk)

zu schaffen.

Die „Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH)“

In der organisationseigenen Betriebsberatung des Handwerks haben die Beratungen zur **Betriebsübergabe** einen hohen Stellenwert. Etwa ein Viertel der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber hat nach einer Studie des ZDH aus dem Jahr 2020 das 60. Lebensjahr vollendet. Davon bereiten sich 36% auf eine familieninterne Übergabe im Rahmen der Folgegeneration vor. Nach dieser Untersuchung dürfte in den kommenden 5 Jahren bei bis zu 125.000 Handwerksbetrieben die Übergabe an einen Nachfolger vollzogen werden. Berücksichtigt man die nicht übergabefähigen Kleinstbetriebe, so steht dennoch noch eine große Anzahl wettbewerbsfähiger Handwerksunternehmen zum Verkauf an, deren volkswirtschaftliche Bedeutung allein schon unter dem Aspekt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen enorm ist.

Voraussetzung einer nachhaltig erfolgreichen Betriebsübergabe ist die Einigung der Vertragsparteien auf einen **angemessenen Kaufpreis**. Die in der Betriebswirtschaftslehre existierenden Bewertungsmethoden zielen hauptsächlich auf größere Kapitalgesellschaften; der Aspekt des „Shareholder Value“ berücksichtigt aber nur unzureichend die **Besonderheiten** von Handwerksbetrieben bzw. klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU):

- Kein vom Inhaber unabhängiges Management, so dass die Ertragslage ganz entscheidend von der Unternehmerpersönlichkeit abhängig ist
- Haftungsverflechtung von Privat- und Betriebsvermögen
- Mangelnde betriebswirtschaftliche Planungsmethoden
- Verfolgung privat motivierter Ziele im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit

Eine weitere Restriktion bei der Bewertung von Kleinbetrieben ist der vertretbare **Bewertungsaufwand**. Honorare müssen auf das geringe Budget Rücksicht nehmen. Die Bewertungen von Handwerksbetrieben werden von den Beratern der Handwerksorganisationen regelmäßig **im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung** und nach den Beratungs- und Verfahrensgrundsätze des Bundeswirtschaftsministeriums für die Mitgliedsbetriebe sogar kostenlos durchgeführt. Der Aufwand für die Unternehmensbewertung muss daher begrenzt sein. Die Betriebsberater fungieren auch deshalb nicht als Gutachter, sondern eben als Berater, deren Aufgabe es ist, den Parteien bei der Preisfindung eine **Orientierungshilfe** zu geben.

Mit dem Beratungsangebot „**Unternehmensbewertung**“ besteht die Möglichkeit für Handwerkskammern und Fachverbände, eine herausragende **Dienstleistung** anzubieten, die es in dieser Form am Markt bisher nicht gibt.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** hat deshalb zusammen mit einem Arbeitskreis von betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern und Fachverbände im Handwerk eine „**Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH)**“ gebildet und einen Bewertungsstandard - den "**AWH-Standard**" - geschaffen. Mit dem **AWH-Standard** werden in diesem Segment der Bewertungsaufgaben **Maßstäbe gesetzt**.

Der **AWH-Standard** orientiert sich im Wesentlichen an den Grundsätzen der Erstellung von Be-

wertungen¹ und folgt in Anlehnung an diese Grundsätze in der Bewertung folgenden Qualitätsanforderungen.

Die Bewertung²

- muss systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein,
- muss im Gedankengang für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können),
- ist auf das Wesentliche zu beschränken,
- muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.

Wertbegriff

Wert ist allgemein die Bedeutung, die einem Gut im Hinblick auf seine Fähigkeit, als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu dienen, beigemessen wird. Es ist somit der Ausdruck einer Objekt-Subjekt-Beziehung. Bestimmend für den Wert eines Gutes sind sein Nutzen zur Bedarfsdeckung und sein Grad der Knappheit im Verhältnis zum Bedarf.

Eine Wertermittlung muss den zu ermittelnden Wert genau kennzeichnen und erläutern.

Eine Unternehmensbewertung muss **umfassend, überprüfungssicher, schlüssig und nachvollziehbar** sein.

- **umfassend:** Alle wertbeeinflussenden Größen für den jeweiligen Einzelfall müssen vom Berater erkannt und diskutiert werden (öffentliche- und zivilrechtliche Gegebenheiten, Marktdaten, Käufer- und Verkäuferverhalten, volkswirtschaftliche Einflüsse, wirtschaftliche und konjunkturelle Parameter, technische Parameter, Abhängigkeiten).
- **überprüfungssicher:** In der Bewertung gemachte Aussagen müssen einer kritischen Betrachtungsweise durch Dritte standhalten. Sie müssen grundsätzlich bewiesen sein, d.h. auf verlässlichen Daten beruhen und dokumentiert werden.
- **schlüssig:** Einzelne Überlegungen und Schlussfolgerungen in der Bewertung müssen eine harmonische Einheit bilden.
- **nachvollziehbar:** Der Weg zum Ergebnis der Bewertung muss bei Einhaltung der oben beschriebenen Erfordernisse vom Unternehmer verstanden werden können.

Unternehmensbewertungen, die nach dem **AWH-Standard** durchgeführt werden, berücksichtigen diese Kriterien und sind damit „**zitierfähig**“ und **überprüfungssicher**.

Bewertungen, die **nicht** nach den Grundsätzen des AWH-Standards vorgenommen werden, bieten diese **Sicherheit nicht**.

¹ Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln; „Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens“

² Richtlinien zur DIHK-Mustersachverständigenordnung (MSVO), Stand 15./16. Oktober 2019

Ziele der Arbeitsgemeinschaft AWH

- Entwicklung und Aktualisierung eines einheitlichen Bewertungsstandards
 - ⇒ Handbuch zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Unternehmenswertes (AWH-Standard)
 - ⇒ Entwicklung und ständige Pflege einer Bewertungs-Software
- Unterstützung der Berater
 - ⇒ Vorbereitung und Organisation von Tagungen und Seminaren
 - ⇒ Schulung und Qualifizierung von Beratern der Handwerksorganisationen
 - ⇒ Kontakte zu anerkannten Sachverständigenorganisationen wie IDW, IFS, WF (Sprengnetter, Build & Estate (Gablitz), Bodenseeforum (Netscher), Deutsche CS, usw.)
 - ⇒ Kontakt zu Datenerhebungsorganisationen wie Deutsche Bank Research, Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen usw.
 - ⇒ Erstellung von Fachaufsätzen und Ausarbeitungen
- Marktdatensammlungen
 - ⇒ Standardisierte Bewertungsbeispiele („typische“ Beratungsfälle)
 - ⇒ Branchenbezogene Daten
 - ⇒ Betriebsgrößenabhängige Daten zur Ermittlung der Risikofaktoren
 - ⇒ ZDH - Datenbank

Qualifizierung und Qualitätssicherung nach den Grundsätzen des AWH-Standards

Die Durchführung einer Bewertung nach den Grundsätzen des AWH-Standards erfordert hinreichende Sachkunde des Beraters. Die Zulassung zur Anwendung des AWH-Verfahrens und der Kennzeichnung als „**Unternehmensbewertung gemäß dem AWH-Verfahren ermittelt durch nach AWH-Standard fortlaufend qualifizierte(n) Betriebsberater(in) der Handwerksorganisation**“ ist an die Erfüllung folgender Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsvorgaben gebunden:

a) Mindestvoraussetzungen für die Anwendung des AWH-Verfahrens zur Unternehmensbewertung im Handwerk

- ⇒ **Erfahrung in der Beratung** von Handwerksunternehmen und die **Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der BMWK-Richtlinie** zur Förderung von Beratungsstellen (in der Regel Hochschulabschluss) **sowie**
- ⇒ Die Teilnahme an dem dreitägigen ZDH-Grundlagenseminar „Unternehmensbewertung nach dem AWH-Standard“.

b) Regelmäßige Weiterbildung

Zudem ist jeder Anwender verpflichtet, zur Aufrechterhaltung bzw. der Aktualisierung des Kenntnisstands sich regelmäßig fachspezifisch fortzubilden. Dazu zählen entweder die erfolgreiche Teilnahme an

- ⇒ einem dreitägigen AWH-Seminar/-Workshops alle drei Jahre **oder**
- ⇒ jährlich mindestens einer eintägigen Weiterbildungsveranstaltung zum AWH-Verfahren zur Unternehmensbewertung („AWH-Kurzseminar“).

Des Weiteren wird empfohlen, jede nach dem AWH-Standard durchgeführte Unternehmensbewertung einer Überprüfung eines zweiten qualifizierten Sachkundigen (**Vier-Augen-Prinzip**) zu unterziehen.

Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards

Bewertungsverfahren

Die Bewertung erfolgt nach dem **Ertragswertverfahren**, das auf die **Besonderheiten** von **kleinen und mittleren Handwerksunternehmen und des Mittelstands** abgestimmt wurde. Sie erfolgt zu den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft.

Die Berechnung des Zukunftserfolgswertes mit Hilfe einer Planungsrechnung ist naturgemäß mit einem hohen Unsicherheitsgrad belastet. Da in der handwerklichen Praxis im Regelfall kein die Strategie des Alteigentümers fortschreibendes, betriebswirtschaftlich fundiertes Planungsmodell existiert, bilden zunächst die **Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre** die Grundlage.

Die handelsrechtlichen Ergebnisse sind um **betriebsfremde** und **außerordentliche Aufwendungen/Erträge** zu korrigieren und hinsichtlich persönlich oder familiär bedingter Wertansätze (z.B. Angemessenheit des Ehegattengehaltes) zu überprüfen. Auch Zinsen und Skonti sind im Kleinbetrieb häufig durch eine persönlich motivierte Finanz- und Entnahmepolitik beeinflusst. Beim Ansatz kalkulatorischer Kosten stellt im Einzelunternehmen und in der Personengesellschaft die Höhe des **kalkulatorischen Unternehmerlohnes** eine wesentlich wertbeeinflussende Größe dar. Die Angemessenheit der Unternehmervergütung ist im praktischen Einzelfall kaum unstrittig zu ermitteln, hängt sie doch vom zeitlichen Umfang, der Qualität und Effizienz des unternehmerischen Engagements ab. Der AWH-Standard sieht deshalb als Alternative einen **pragmatischen Ansatz** vor, aufbauend auf ein vergleichbares tarifliches Meistergehalt, einen Arbeitgeberanteil für Sozialversicherung und 20 % bis 50 % Zuschlag für die Unternehmertätigkeit (Mehrarbeit, Haftung usw.). Der angesetzte Wert ist vom Einzelfall abhängig und in der Unternehmensbewertung zu dokumentieren.

Die sich über den Betrachtungszeitraum ergebende Zahlenreihe wird **trendgewichtet**.

1. Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit

Der Wert des Unternehmens wird nicht durch die Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden, sondern durch das Zusammenwirken aller Werte als Unternehmenseinheit bestimmt. Dabei sind alle Bereiche des Unternehmens zu erfassen, von der Beschaffung über die Organisation und Finanzierung sowie der Unternehmensführung. Das zu bewertende Unternehmen ist auch hinsichtlich des betriebsnotwendigen bzw. des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu untersuchen.

Der ermittelte Wert beinhaltet die Grundlagen des Unternehmens als **intakte Einkommensquelle**. Dies sind insbesondere **das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand**. Bei Übernahme zusätzlicher Werte (z.B. Forderungen, teilsfertige Leistungen) oder Verbindlichkeiten und Zurückbehaltung einzelner Vermögenswerte ist der ermittelte Ertragswert entsprechend zu berichtigen (s.u.).

Die Bewertung erfolgt **ohne Betriebsgrundstück und Gebäude**. Die Korrekturen werden in den kalkulatorischen Kosten erfasst.

2. Stichtagsprinzip

Der Wert eines Unternehmens ist an einem Stichtag zu ermitteln. Die Bewertung orientiert sich an den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Klar erkennbare Aktivitäten und Änderungen fließen in die Bewertung ein.

3. Bewertung unabhängig von der Rechtsform

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share Deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Liegt beim Verkauf einer GmbH ein „**Share Deal**“ (Verkauf der Geschäftsanteile) vor, werden sämtliche Aktiva und Passiva übergeben. Wird die GmbH im Rahmen eines „**Asset Deals**“ verkauft (nur die Anlagen und evtl. Teile des Umlaufvermögens, nicht die Geschäftsanteile), so bleibt es beim ursprünglich ermittelten Ertragswert.

Wenn bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften **Verbindlichkeiten** übernommen werden, sind diese vom ermittelten Ertragswert abzuziehen, und gleichzeitig die dann noch (meist) zu übernehmenden Forderungen und sonstigen Aktiva, die über das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie den betriebsnotwendigen Waren- und Materialbestand hinausgehen zum Ertragswert zu addieren.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist ein **angemessener Unternehmerlohn** zu berücksichtigen (siehe Kapitel „Schritt 6“).

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH) ist das **Geschäftsführergehalt** ggf. auf einen angemessenen Wert zu korrigieren.

4. Keine Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips

Das bilanzielle Vorsichtsprinzip nach HGB ist nicht zu beachten. In der Bilanzierung gilt dieses Vorsichtsprinzip aus Gläubigerschutzgründen. Es darf deshalb nicht eine vorsichtige Schätzung der künftigen finanziellen Überschüsse vorgenommen werden, sondern die einzelnen Risiken müssen auf Basis der **Neutralität** des Beraters realistisch und betriebswirtschaftlich beurteilt und **eingeschätzt** werden.

5. Berücksichtigung von Steuern

Die Einbeziehung von Steuern in die Unternehmensbewertung kleiner und mittelständischer Unternehmen ist zwar notwendig, aber auch problematisch. Die dem Unternehmenseigner zu seiner freien Verfügung stehenden Nettozuflüsse bestimmen den Unternehmenswert. Einfluss auf diese Nettozuflüsse haben:

- die Ertragsteuern des Unternehmens und
- die Ertragsteuern des Unternehmenseigners.

Aufgrund der vorab erfolgten Berücksichtigung eines angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohnes handelt es sich um ein **Grenzeinkommen**. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auf Basis eines typisierten Einkommensteuersatzes von 35 % einschließlich Solidaritätszuschlag. Dieser Satz wurde in Anlehnung an das IDW festgesetzt. Das IDW ist von dieser Vorgabe inzwischen abgerückt bzw. empfiehlt die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Für die Bewertung von KMU und insbesondere von Handwerksbetrieben ist die bisherige Methodik aber weiterhin sachgerecht. Damit besteht auch eine Vergleichbarkeit mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz, das einen fiktiven Ertragsteueraufwand in Höhe von 30 % vorsieht. Auch ist die Berechnung methodisch beherrschbar, wenn eine Vereinheitlichung des Einkommensteuersatzes erfolgt.

Die Berechnung der Steuern erfolgt rechtsformindividuell. Die **Gewerbsteuer** wird (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften abzüglich des Freibetrags von 24.500 € im Programm individuell berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Werten hinzugerechnet. Ebenso wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die **Anrechnung der Gewerbsteuer** auf die private Einkommensteuer mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird der „bereinigte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbsteuer und 35% typisierter Einkommensteuer ermittelt.

Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 (siehe Seite 4) davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbsteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Vollausschüttung gilt die Grundannahme, dass der Anteilseigner mehr als 1% Anteil an der GmbH hat und für diese beruflich tätig ist. Somit wird gem. § 32d II Nr. 3 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40, Buchstabe d EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert. Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375 %) versteuert werden.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den oben genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

Tabellarische Darstellung der Ertragsteuern im AWH-Standard:

	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gewerbsteuer	Die Gewerbesteuer wird mit dem individuellen Hebesatz berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Prozentsätzen hinzugerechnet. Die Summe der Hinzurechnungen ist um einen Freibetrag i. H. v. 100.000 EUR zu kürzen.	
	Der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR wird in Abzug gebracht.	
Körperschaftsteuer		Der „prognostizierte Gewinn nach Betriebssteuern“ wird durch Abzug der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825%) ermittelt.
Einkommensteuer (Methodik)	Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ermäßigung der Einkommensteuer um das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags wird berücksichtigt. Für die Unternehmensbewertung ist nur die Einkommenssteuer relevant, die nicht auf den kalkulatorischen Unternehmerlohn entfällt.	Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden. Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825%) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt. Bei der Ermittlung der Steuerlast auf Gesellschafterebene gilt für KMU die Grundannahme, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Gesellschafter zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt ist. Somit steht dem Inhaber ein Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer und dem Teileinkünfteverfahren zu. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die Beteiligung mindestens 1% beträgt und dieser Gesellschafter für die GmbH beruflich tätig ist <i>und maßgeblichen unternehmerischen Einfluss hat</i>.

		Im AWH-Standard wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optiert. Somit werden gem. § 32d II Nr. 3 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert. Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375%) versteuert werden.
Einkommensteuer (Steuersatz)	Aufgrund der vorab erfolgten Berücksichtigung eines angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohnes handelt es sich – was bei der Festlegung des Steuersatzes zu berücksichtigen war – um ein Grenzeinkommen. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auf Basis eines typisierten Einkommensteuersatzes von 35% einschließlich Solidaritätszuschlag. Dieser Satz wurde in Anlehnung an das IDW festgesetzt. Das IDW ist von dieser Vorgabe inzwischen abgerückt bzw. empfiehlt die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Für die Bewertung von KMU und insbesondere von Handwerksbetrieben ist diese Methodik aber weiterhin sachgerecht. Damit besteht auch eine Vergleichbarkeit mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz, das einen Ertragsteueraufwand in Höhe von 30% vorsieht.	
Abgeltungssteuer	Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen mit den Nettozuflüssen einer Geldanlage am Kapitalmarkt statt. Hierzu wird der Kapitalisierungszinssatz um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag gekürzt.	

6. Finanzierungsneutrale Bewertung

Nach vorherrschender Auffassung **beeinflussen Finanzierungskosten und Verbindlichkeiten die Höhe des Unternehmenswertes nicht**, sie können sich lediglich auf den Kaufpreis auswirken. (siehe Kleiber, Simon, Weyers: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Bundesanzeiger Verlag, S. 365 – 366).

Die Übernahme von Verbindlichkeiten stellt bei Einzelunternehmen im Handwerk (u.a. wegen der häufigen Haftungsverflechtungen des Privatvermögens) eher den Ausnahmefall dar.

Die Bewertung erfolgt deshalb ohne Berücksichtigung der bisherigen bzw. zukünftigen Finanzierung des Unternehmens. Diese wird über die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens erfasst.

Bei Übernahme von Verbindlichkeiten ist der ermittelte Unternehmenswert um den betreffenden Betrag zu berichtigen.

Der AWH-Standard und Wertbegriffe

Bisher werden für die Wertermittlung von Unternehmen, die in der Industrie entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichten Verfahren verwendet. Am bekanntesten ist der **IDW-Standard (Grundsätze von Unternehmensbewertungen, IDW S1)**.

Die unveränderte Anwendung dieser Verfahren im klein- und mittelständischen Bereich führt oft zu nicht brauchbaren Ergebnissen. Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die Abhängigkeiten vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

In der Betriebswirtschaft und in der Rechtsprechung wird der Wert eines Unternehmens heute durch seinen **Ertragswert** bestimmt. Grundlage des **AWH-Standards** ist deshalb das **Ertragswert-Verfahren, das auf die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst wurde**.

Nachdem es im Handwerk häufig keine fundierte Unternehmensplanung gibt, erfolgt die Ermittlung des Ertragswertes durch die Projektion der bereinigten Vergangenheitsergebnisse in die Zukunft und ergibt sich als **Barwert** aller dem Unternehmen zukünftig zu entziehenden Einnahmen-Überschüsse. In der Bewertungspraxis wird vom Überschuss der Erträge über die Aufwendungen ausgegangen, da dafür als Grundlage das betriebliche Rechnungswesen, d.h. die Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung steht. Aufwendungen und Erträge müssen dabei um **außerordentliche und einmalige Einflüsse korrigiert werden**.

Der auf diese Weise ermittelte Ertrag wird kapitalisiert und stellt dann den **Unternehmenswert** dar. Er beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen **ohne Grundstücke und Gebäude** sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei **Übernahme von zusätzlichen Werten** (z.B. Forderungen, teilfertigen Leistungen) und Verbindlichkeiten und Zurückbehaltung einzelner Vermögenswerte ist der ermittelte Ertragswert um die betreffenden Werte zu **berichtigen**. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung von **GmbH-Anteilen (Share Deal)**.

Allerdings **kann** der **Substanzwert** in folgenden Fällen den Unternehmenswert darstellen:

- wenn der **überwiegende** Teil des Unternehmensvermögens aus **Immobilien und Anlagen** besteht
- als **Mindestwert**, wenn der Ertragswert des Unternehmens kleiner als der Substanzwert oder negativ ist.

Im AWH – Standard ist der verwendete Begriff des Substanzwertes enger gefasst als der im Steuerrecht verwendete Begriff. Das Bewertungsgesetz (BewG) - also die steuerliche Verwendung- definiert den Substanzwert als die „Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge der Gesellschaft“ (§ 11 Abs. 2 BewG). Der „**AWH-Substanzwert**“ bildet lediglich **das bewegliche Anlagevermögen plus Material- bzw. Warenlager** ab.

Der **Substanzwert** (Zeitwert der Vermögensgegenstände) ist zwar ein Teil des Gesamtwertes eines Unternehmens, hat aber im Rahmen der gesamten Unternehmensbewertung lediglich eine Hilfsfunktion (s. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2008, Band II, Abschnitt A, S.1 ff und IDW-Standard S1).

Die wichtigste Hilfsfunktion des Substanzwertes liegt nach betriebswirtschaftlicher Auffassung darin, eine Grundlage (Rentabilitätsmaßstab) für den Ertragswert zu bilden, da entscheidend ist, welcher Kapitaleinsatz zur Erzielung des veranschlagten Zukunftserfolges erforderlich ist. Außerdem kann damit festgestellt werden, ob grundsätzlich normale oder von der Norm abweichende Verhältnisse vorliegen. Weiterhin können damit handelsrechtliche Abschreibungen und Zinsen durch kalkulatorisch angemessene Werte ersetzt werden.

Firmenwert (auch good-will) ist der Wert, den ein Übernehmer bereit wäre über den Wert der Substanz hinaus zu zahlen, z.B. für eine bestehende Organisation, Kundenstamm, Standort, Bekanntheitsgrad, Abnahmeverträge, Know-how, usw.

Ein Firmenwert ergibt sich nur dann, wenn der **Ertragswert höher ist als der Substanzwert** (der Zeitwert der betrieblichen Substanz ohne Abzug von Verbindlichkeiten). Zur Ermittlung des Firmenwertes erkennt auch die Rechtsprechung **einen Differenzwert aus Ertragswert und Substanzwert an** (BFH-Urteil vom 08.12.1996).

Der **Liquidationswert** ergibt sich bei Beendigung und Abwicklung eines Unternehmens als Überschuss der erwarteten Verkaufserlöse der Vermögensgegenstände des Unternehmens über die Verbindlichkeiten und Liquidationskosten. Der Liquidationswert ist auch bei nachhaltig unrentablen Unternehmen anzusetzen und stellt die **absolute Wertuntergrenze** eines jeden Unternehmens dar, die bei keiner Methode der Wertermittlung unterschritten werden darf.

Mit der Bewertung nach dem AWH-Standard wird kein **Marktpreis** ermittelt, sondern ein **Unternehmenswert**. Dieser Wert kann nur eine Grundlage für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen sein.

Der **Marktwert** (= Marktpreis) des Unternehmens ergibt sich letztlich aus **Angebot** und Nachfrage.

10 Schritte zum Unternehmenswert

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes wird wie folgt vorgegangen:

1. Erfassung der Unternehmensdaten und Formulierung des Beratungs- / Bewertungsauftrags
2. Formulierung von Informationen zum Unternehmen und Beschreibung der Bewertungsmethodik
3. Aktiva: Erfassung der Buchwerte und Zeitwerte aller Vermögensgegenstände (einschließlich ggf. der Restnutzungsdauern)
4. Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten
5. Erfassung der erforderlichen Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten vier Geschäftsjahre
6. Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Unternehmerlohn, Abschreibungen, Miete, Zinsen)
7. Korrektur der handelsrechtlichen Werte um betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch angemessene Ansätze
8. Erstellen der Erfolgsprognose und Erfassung eindeutig erkennbarer und feststellbarer Veränderungen in der zukünftigen Umsatz- und Kostenstruktur
9. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes unter Berücksichtigung der entscheidenden Erfolgs- bzw. Risikofaktoren
10. Berechnung des Ertragswertes bzw. des share deal-Wertes

Schritt 1: Unternehmensdaten und Beratungs-/ Bewertungsauftrag

Notwendige Angaben:

- Firma, Anschrift und Rechtsform des Betriebes
- Branche
- Bewertungszeitpunkt: Tag der Bewertung
- Bewertungsstichtag: letzter Jahresabschluss
- Bewertungsgrund / Bewertungsanlass (z.B. Kauf, Verkauf, Verpachtung, Aufnahme/ Ausscheiden von Gesellschaftern, Erbfall, Schenkung usw.)
- Basiszins
- Überleitungsrechnung gewünscht (vom Ertragswert zum share deal-Wert)
- Auftraggeber

Schritt 2: Informationen zum Unternehmen

Folgende Information und Daten müssen dokumentiert werden:

- **Inhaber/Geschäftsführer**
Namen, ggf. abweichende Adressen.
- **Standort**
Innenstadt, Randlage, Gewerbegebiet, Dorfgebiet usw.
- **Gewerbesteuerhebesatz**
- **Betriebsräume und -flächen**
Bezeichnung, Größe, Eigentum / Miete.
- **Leistungsprogramm**
Detaillierte Beschreibung des Leistungs- und Produktionsangebots.
- **Mitarbeiter**
Geordnet nach Tätigkeiten / Qualifikation z.B. Meister, Gesellen, Auszubildende, Verkäufer, Teilzeitkräfte usw.
- **Kundenstruktur**
Prozentuale Anteile, Privatkunden, gewerbliche Kunden, öffentliche Auftraggeber, Abhängigkeiten.
- **Unterlagen zur Bewertung**
Welche Jahresabschlüsse lagen zur Bewertung vor – mindestens drei bis vier Jahresabschlüsse sowie weitere Unterlagen.
- **Kurze Analyse**
Entwicklung von Umsatz, Kosten, Gewinnen, Eigenkapital, Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten.
- **Besonderheiten**
Informationen über Änderungen der Kundenstruktur, des Leistungsangebots, der Mitarbeitersituation, der allgemeinen Wirtschaftslage usw.

Schritt 3:

Aktiva: Erfassung der Buchwerte und Zeitwerte aller Vermögensgegenstände

Die Bewertung des Vermögens erfolgt:

- zur Ermittlung eines **Mindest- Unternehmenswertes**
- zur Ermittlung eines evtl. **Liquidationswertes**
- ggf. zum Zwecke der Ermittlung der **kalkulatorischen Abschreibung**

Informationsquellen für die Werte können sein:

- **Buchwerte** - (aus der Bilanz)
- **Zeitwerte** sowie ggf. Angaben zu betriebsgewöhnliche/durchschnittliche Restnutzungsdauern - (möglichst aus Gutachten)
- Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge (**Unterkapital**) sollen auf der Aktivseite erfasst werden
- **GmbH**: Die Werte der **Rückdeckungsversicherung** sollen zur besseren Darstellung auf der Aktivseite dargestellt werden (keine Saldierung mit Pensionsrückstellungen)
- **Notwendiger Material- und Warenbestand**: Die Wertansätze sollten einer Überprüfung im Hinblick auf sogenannte Überbestände (z.B. entstanden durch günstige Einkaufskonditionen) unterzogen werden, die über das Maß der durchschnittlichen Vorratshaltung des Unternehmens hinausgehen. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Erfassung des nicht betriebsnotwendigen Anteils bei den sonstigen Vermögensgegenständen und somit eine Hinzurechnung in der Überleitungsrechnung erfolgen.

Hinweis:

Die Quelle der Daten sowie weitere Informationen sind in den Erläuterungen anzugeben.

Schritt 4:

Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten

- Der **Mehr- / Minderwert des Eigenkapitals** ergibt sich aus dem gesamten Mehr- / Minderwert der Bilanzsumme der Aktivseite und Passivseite.
- Für die **Zeitwerte** der Passivseite werden i.d.R. die Buchwerte übernommen. Nur in einzelnen Ausnahmefällen ergeben sich Mehr- / Minderwerte.
- **GmbH:** Die **Pensionsrückstellungen** sollen ohne Saldierung mit einer Rückdeckungsversicherung auf der Passivseite erfasst werden. Als Zeitwert ist in der Bewertung zwingend der durch ein finanzmathematisches Gutachten nach den Vorgaben des HGB ermittelte „Erfüllungswert“ anzusetzen (keine Steuerwerte!!).
- Klar erkennbare **Abweichungen** in der Bewertung durch den Berater können im **Schritt 7 (Korrekturwerte)** vorgenommen werden.

Schritt 5: Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Geschäftsjahre

Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen werden aus den **letzten 4 Jahresabschlüssen** entnommen.

- Bei der **Betriebsleistung müssen** auch detaillierte Angaben wie z.B. Bestandsveränderungen der halbfertigen Arbeiten, Eigenleistungen, Eigenverbrauch und sonstige Erträge (z.B. Privatanteil Kfz, Telefon usw.) erfasst werden.
- Beim **Material- / Wareneinsatz** müssen ebenfalls detaillierte Angaben wie z.B. Fremdleistungen erfasst werden.
- **Außerordentliche Aufwendungen** und **außerordentliche Erträge** müssen getrennt erfasst werden.
- Außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge müssen **korrigiert** werden, **wenn sie nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens entsprechen oder außerhalb des Betrachtungszeitraums** entstanden sind. Diese außerordentlichen Positionen würden sonst zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen. Über diese Zuordnung ist im Einzelfall zu entscheiden; sie folgt nicht der (engeren) handelsrechtlichen Definition.

Beispiel 1:

Ein Unternehmen aus dem Elektrohandwerk verkauft ein Betriebsfahrzeug unter Buchwert. Dieser Vorgang hat mit dem Geschäftszweck des Unternehmens nichts zu tun, daher muss eine Korrektur erfolgen.

Beispiel 2:

Eine Mechanische Werkstatt erhält eine Versicherungsentschädigung für einen Maschinenschaden. Im Betrachtungszeitraum ist ein Reparaturaufwand in Höhe der Versicherungsentschädigung entstanden. In diesem Fall sollte keine Korrektur erfolgen.

Beispiel 3:

Wenn der Maschinenschaden vor dem ersten Bewertungsjahr entstanden ist und die Versicherungsentschädigung im ersten Jahr gebucht wird, muss eine Korrektur erfolgen.

Beispiel 4:

Bei Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen muss geprüft werden, ob damit Aufwendungen innerhalb (keine Korrektur) oder außerhalb der bewertungsrelevanten Jahre (Korrektur) betroffen sind.

Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA):

Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) können zwar als Information aber i.d.R. **nicht** als ausreichende Datenbasis für die Unternehmensbewertung berücksichtigt werden.

Hinweise:

Privatanteile für Kfz-Nutzung, Telefon, usw. in den „**sonstigen betrieblichen Erträgen**“ sind als **Korrekturen** dafür anzusehen, dass die entsprechenden Aufwandspositionen in der GuV-Rechnung (Kfz-Aufwendungen, Telefon, etc.) teilweise privat veranlasst sind und damit keinen rein betrieblichen Anlass haben.

Aus diesem Grund sind diese „**sonstigen betrieblichen Erträge**“ **der Betriebsleistung zuzurechnen**. Zwar werden die Privatanteile aufgrund der steuerlichen Vorschriften i.d.R. pauschaliert und der private Nutzungsanteil nicht exakt berechnet, dies wird im Hinblick auf die Größenordnung dieser Positionen jedoch als hinreichend genau angesehen und bedarf deshalb keiner weitergehenden Untersuchung.

Für die **Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer** werden Leasing-Raten, Mieten und Pachten für bewegliche Wirtschaftsgüter getrennt erfasst.

Schritt 6: Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Kalkulatorische Kosten ersetzen bzw. korrigieren die **handelsrechtlichen Werte** durch **betriebswirtschaftlich angemessene Werte**. Der AWH-Standard geht bei den kalkulatorischen Kosten davon aus, dass diese auch den durchschnittlich notwendigen Ausgaben der Zukunft entsprechen und damit als zukünftig pagatorisch (zahlungswirksam) anzusehen sind. Daher sind die kalkulatorischen Kosten für die zukünftigen finanziellen Überschüsse und damit für den Ertragswert maßgeblich.

Kalkulatorischer Unternehmerlohn:

Für Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige ist ein Betrag anzusetzen, der üblicherweise als Personalaufwand für eine **familienfremde Arbeitskraft** bei **gleicher Art und Umfang** der Tätigkeit anfallen würde:

- Art und Umfang der Tätigkeit (nach Angaben des Unternehmers)
- Monatslohn für Meister (ggf. lt. Tarifvertrag) als Untergrenze
- Zuschlag für Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung (derzeitiger Wert: ca. 20 %, entspricht dem AG-Anteil)
- Zuschlag für Unternehmertätigkeit (unter Berücksichtigung von Mehrarbeit-, Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird ein Zuschlag zwischen 20 % und 50 % empfohlen, abweichende Werte sollten ausführlich begründet werden)

Mögliche Bestimmungsgrößen des Zuschlages für Unternehmertätigkeit:

- ⇒ die Mehrarbeit des Inhabers
- ⇒ die mit den Unternehmensumsätzen steigenden beruflichen Anforderungen
- ⇒ die Verantwortung gegenüber einer Mehrzahl an Mitarbeitern
- ⇒ die betriebliche Ertragskraft

Die gewählte Zuschlagshöhe ist unter diesen Aspekten zu begründen.

Mögliche Orientierungsgrößen:

	20 – 30 %	31 – 40 %	41 – 50 %
Wöchentliche Mehrarbeit (Std)	bis 10	10-15	über 15
Durchschn. Jahresumsätze (Mio. €)	bis 1	1 – 2,5	über 2,5
Sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter	bis 5	5 -15	über 15
Durchschn. Eigenkapitalrentabilität	bis 5 %	5-15 %	über 15%

Hinweis:

Bei einer **GmbH** wird der kalkulatorische Unternehmerlohn nur ermittelt, um im Rahmen einer **objektivierten Bewertung³** des Unternehmens einen für alle Handwerksbetriebe **einheitlichen Ansatz im Rahmen der AWH-Unternehmenswertermittlung** zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz für **ertragsteuerliche Zwecke und für die steuerliche Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern bei Gesellschaften mbH nicht maßgeblich** sein kann. Insbesondere können individuelle Merkmale zur Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtvergütung eines Gesellschaftergeschäftsführers, wie sie nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14. Oktober 2002 (Bundessteuerblatt I S. 972) zwingend sind, im Rahmen dieses Beratungsauftrags nicht berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen können neben gewerkspezifischen Tarifverträgen auch Betriebsvergleiche, die Auswertungen der BBE-Media-Studie⁴ oder weitere geeignete Informationsquellen herangezogen werden.

Eventuell notwendige **Korrekturen werden im Schritt 7 vorgenommen**. Der berechnete Wert **wird nicht** in die Erfolgsprognose **übernommen**.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen werden in der Kostenrechnung unabhängig von den effektiven Zinsaufwendungen und Zinserträgen der Finanzbuchhaltung vom insgesamt gebundenen betriebsnotwendigen Vermögen errechnet.

Dabei werden die Art der Finanzierung, die Finanzierung mit Eigen- oder mit Fremdkapital und die Art unterschiedlicher Finanzierungsquellen beim Fremdkapital und deren unterschiedliche Zinsbelastung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Zinskosten wird unabhängig von der Finanzierungsart angesetzt. Mit der Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in der Kostenrechnung wird, unabhängig von der Finanzierung des Unternehmens, der entgangene Nutzen durch die Kapitalbindung im betriebsnotwendigen Vermögen als Opportunitätskosten erfasst. (siehe Haufe Steuer Office – Oktober 2020)

Kalkulatorische Zinsen ersetzen die tatsächlich gezahlten Zinsen, da die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zum Ausdruck bringt, welche Zinsen der Betrieb erwirtschaften muss, unabhängig davon, wie der Unternehmer bisher dieses Vermögen aufgrund seiner persönlichen Möglichkeiten oder Vorlieben finanziert hat.

Kalkulatorische Zinsen werden in Höhe des Basiszinssatzes berechnet. Bemessungsgrundlage ist das betriebsnotwendige Kapital. Das betriebsnotwendige Kapital wird errechnet aus dem **betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögen** und dem **durchschnittlich gebundenen Umlaufvermögen**, abzüglich der **Fremdkapitalbeträge**, die durchschnittlich **zinsfrei** zur Verfügung stehen (so genanntes Abzugskapital). (Siehe Haufe Steuer Office – Oktober 2020.)

³ „Objektivierung“: Es wird mit Hilfe von bestimmten Vorgehensweisen (Tools) versucht, eine vollständige und vom Betrachter unabhängige Betrachtung eines Sachverhaltes/einer Sache zu erlangen. Diese Sichtweise ist somit auf alle Betrachter (Subjekte) übertragbar und nachvollziehbar. Das heißt, es soll für Störgrößen keine Möglichkeit geben, Einfluss zu nehmen. (Wikipedia)

⁴ Ergebnisbericht GmbH-Geschäftsführervergütungen, Bundesweite Umfrage von BBE media, Handelsblatt und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V.

Die Werte ergeben sich aus der Bilanz.

Das betriebsnotwendige Kapital wird mit einem kalkulatorischen Zins (**Basiszinssatz**) multipliziert.

Kalkulatorische Miete

Sofern der Betrieb auf **eigenem Grund und Boden** (steuerliches Betriebsvermögen in der Bilanz) tätig ist, ist die Miete im Gewinn enthalten und deshalb als kalkulatorischer Wert anzusetzen.

Für die Bewertung ist die betriebswirtschaftlich angemessene Miete entsprechend dem Mietwert (branchen- bzw. ortsübliche Werkstatt-, Lager- und Büroraummieten) zu verwenden.

Die kalkulatorische Miete für die verschiedenen Betriebsräume kann individuell berechnet werden.

Im Gegenzug ist für die in den **Gewinn- und Verlustrechnungen gebuchten Aufwendungen**, die das Gewerbeobjekt betreffen, zu prüfen, inwieweit diese in die Erfolgsprognose einfließen sollen oder neutralisiert werden. Es wird eine Modellierung wie bei einem tatsächlichen Mietverhältnis (je nach Sachverhalt liegt ein solches künftig sogar vor) vorgenommen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die das Gebäude betreffende Abschreibung wird neutralisiert.
- Hinsichtlich der weiteren Aufwendungen ist eine Differenzierung erforderlich:
 - ⇒ Laufende und auch der Höhe nach übliche Renovierungsmaßnahmen werden typischerweise direkt vom Mieter beauftragt. Sie fallen insoweit zusätzlich an und sind nicht zu neutralisieren.
 - ⇒ Verschiedene Kosten können umlagefähig sein, z. B. Grundsteuer. Auch solche Positionen fallen insoweit zusätzlich an und sind nicht zu neutralisieren.
 - ⇒ Eine umfangreiche Sanierung trägt hingegen typischerweise der Vermieter. Es ist eine Neutralisierung vorzunehmen (a. o. Aufwand). Im Falle einer anschließenden Mieterhöhung ist hinsichtlich der Erfolgsprognose zu überlegen, ob bzw. in welchem Umfang der Mieter die höheren Kosten auf seine Kunden umlegen kann.

Bei einer Betriebsaufspaltung (auch Anmietung von Ehegatten) muss die Angemessenheit der Miete/Pacht ebenfalls beurteilt und ggf. im Schritt 7 korrigiert werden.

Kalkulatorische Abschreibungen

Durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen sollen gebuchte Werte durch **betriebswirtschaftlich angemessene Werte** ersetzt werden.

Kalkulatorische Abschreibungen ersetzen deshalb die gebuchten Werte, um den tatsächlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf einer Periode zum Ausdruck zu bringen. Dieser „**Reinvestitionsbetrag**“ dient dem Unternehmen zur Erhaltung seiner Ertragskraft.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorische Abschreibung sind die voraussichtlichen Wiederbeschaffungskosten, die zur Substanzerhaltung erforderlich sind. Um Prognosefehler zu vermeiden, werden die Wiederbeschaffungskosten nicht zum Wiederbeschaffungszeitpunkt in der Zukunft angenommen, sondern dem Neuwert zum Bewertungsstichtag gleichgesetzt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung erfolgt durch Division der Differenz des Neuwertes und des etwaigen Restwertes durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND).

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{Neuwert} - \text{RW}}{\text{BND}}$$

Neuwert = (AHK*PIF)

AHK: Anschaffungs- und Herstellungskosten

PIF: Preisindexfaktor (Statistisches Bundesamt)

BND: Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

RW: Restwert

Neuwert (NW)

Der Neuwert beschreibt den Wert eines Objektes, zu dem ein Objekt in vergleichbarer Art, Ausführung und Güte, wie das zu bewertende Objekt, zum Bewertungsstichtag, in neuem Zustand zu beschaffen und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen wäre. Wie bei den Anschaffungskosten, sind also auch mögliche Transportkosten oder Installations- und Inbetriebnahmekosten hinzuzurechnen

Restwert (RW)

Der Restwert stellt den Wert eines Objektes dar, den es nach Ablauf der zugrunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (BND) erreicht. Der Restwert wird auch nach Ablauf der BND beibehalten, solange das Objekt für die Wertschöpfung des Unternehmens erforderlich ist. Basis für die Ermittlung des Restwertes ist der Neuwert. *Hinweis zum Restwert: Dieser kann vom Liquidationswert abweichen.*

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND)

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND) bezeichnet den Zeitraum, über welchen ein Objekt üblicherweise betriebsbereit ist und genutzt werden kann (abweichend von den steuerlichen AfA-Tabellen des BMF). Beim Erreichen der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ endet der Abwertungsverlauf und es bleibt ein Wert, der durch den Restwert bestimmt wird, bestehen.

Hinweis zur BND: Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der besonderen betrieblichen Verhältnisse individuell ermittelt. Die BND

hängt maßgeblich vom individuellen Einsatz im Betrieb ab, bei besonders starker oder geringer Nutzung des Wirtschaftsgutes kann dementsprechend die Nutzungsdauer variieren (z.B. Einsatz im Zwei- oder Dreischichtbetrieb, gewerkspezifischer Mehr- oder Mindereinsatz).

Vorgehensweise bei Sonderfällen

Gebraucht erworbene Wirtschaftsgüter

Bei gebraucht gekauften Objekten sind oft weder die AHK zum Baujahr noch der Neuwert bekannt oder zu ermitteln. In solchen Fällen wird empfohlen, die tatsächlichen AHK zum Anschaffungszeitpunkt durch eine zu ermittelnde RND zu dividieren.

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{AHK}}{\text{RND}}$$

RND: Restnutzungsdauer zum Bewertungszeitpunkt bis zum voraussichtlichen Austausch der Position

Kann der Zeitwert aufgrund fehlender Daten nicht berechnet werden, so muss er marktorientiert ermittelt werden. Die kalkulatorische Abschreibung ergibt sich dann wie folgt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{ZW}}{\text{RND}}$$

ZW: Zeitwert

Sollte die Restnutzungsdauer kürzer als 3 Jahre sein, wird sie auf 3 Jahre festgesetzt, da das Objekt im Unternehmen noch genutzt wird und eine Reinvestition auch hierfür erfolgen muss.

Festwerte

Wurden in der Bilanz Festwerte angesetzt (z. B. für Gerüst- und Schalungsmaterial, Geschirr bei Konditorei mit Cafébetrieb), wird in der Gewinn- und Verlustrechnung hierfür keine Abschreibung gebucht. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden aber die werterhaltenen Neuanschaffungen direkt als Aufwand erfasst.

Für die Modellierung der Erfolgsprognose bedeutet dies:

- Es wird keine kalkulatorische Abschreibung angesetzt
- Die werterhaltenden Aufwendungen fließen als Aufwand direkt ein, sind aber hinsichtlich der Höhe nach zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Allgemeiner Hinweis:

Es wird empfohlen, die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen im Rahmen einer Wertermittlung (z.B. eines technischen Beraters der Handwerksorganisation) festzustellen.

Schritt 7: Korrekturwerte

Korrektur der steuerlichen bzw. handelsrechtlichen Werte um kalkulatorisch und betriebswirtschaftlich angemessene Ansätze

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

- ⇒ Gewinner**höhende** Korrekturwerte
- ⇒ Gewinn**mindernde** Korrekturwerte

Beispiele:

- Geschäftsführergehalt (bei GmbH)

(**Korrektur** zum kalkulatorischen Wert aus Schritt 6)

z.B. Geschäftsführergehalt lt. GuV:	100.000 €
angemessener Unternehmerlohn	80.000 €
Gewinnerhöhung	+ 20.000 €

- Nicht angemessene Gehälter von Familienangehörigen, Ehegattengehalt
- Überhöhter Kfz-Aufwand
- Überhöhte Rückstellungen
- Überhöhte bzw. zu geringe Mietzahlungen (als Korrektur zur kalkulatorischen Miete)

Sonstige Korrekturwerte:

Bereinigung des Ergebnisses um **Sondereffekte** aus den einzelnen Jahren (z. B. Korrektur des kalkulatorischen Unternehmerlohns infolge von Krankheit).

Schritt 8: Erfolgsprognose

Gewichtungsfaktoren:

Ausgehend von den Ergebnissen der Vergangenheit soll eine Erfolgsprognose für die nächsten Jahre ermittelt werden.

Die Werte des letzten Geschäftsjahres haben die höchste Prognosegüte. Deshalb werden durch **Gewichtungsfaktoren** die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres stärker bewertet als die der weiter zurückliegenden Jahre. **Stark unterschiedliche Umsatz- und Gewinnverläufe müssen in den Gewichtungsfaktoren berücksichtigt werden.**

Mit der Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte erhält man damit die Ausgangswerte für eine **Erfolgsprognose**.

Achtung: Wenn weniger als 4 Jahre verwendet werden sollen, müssen die Gewichtungsfaktoren geändert werden (z.B. 3 Jahre: Gewichtungsfaktor 4, Jahr = „0“) Unternehmensbewertungen mit weniger als 3 Geschäftsjahren sind nicht zu empfehlen, da die Datenbasis häufig zu gering ist.

Zinsen:

Da der Nachfolger in vielen Fällen **keine Schulden des Vorgängers** übernehmen wird, muss das Betriebsergebnis um die gezahlten Zinsen (Zinsaufwand) erhöht werden. Die tatsächlich gezahlten Zinsen werden später durch kalkulatorische Zinsen ersetzt.

Abschreibungen:

Das Betriebsergebnis wird außerdem um die **handelsrechtlichen Abschreibungen** erhöht und in einem späteren Schritt um kalkulatorische Abschreibungen korrigiert.

Summe der Korrekturwerte:

Die Summe der Korrekturwerte wird aus Schritt 7 übernommen und das Betriebsergebnis um diese Summe erhöht bzw. vermindert.

Erkennbare Veränderungen:

Klar **erkennbare und feststellbare** Veränderungen werden addiert bzw. subtrahiert. Es ist dabei zu **unterscheiden** in **dauerhafte Veränderungen** der laufenden Kosten oder Erträge (z.B. Veränderung der Miete bei Übergabe des Betriebes) und in sicher feststehende punktuelle **Einmalaufwendungen** (z.B. die Ausrüstung des Fuhrparks mit Rußpartikelfiltern).

Im letzteren Fall werden die Aufwendungen nicht als Einmalbetrag in die Prognose übernommen, sondern auf die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** der Investition (z.B. Restlaufzeit der umgerüsteten Fahrzeuge) **verteilt**. Somit wird vermieden, dass Einmalinvestitionen das prognostizierte Ergebnis verfälschen.

Abzugsgrenzen hiervon ist ein genereller Investitionsstau in den Anlagen des Betriebs (dieser wird im Kapitalisierungszinssatz erfasst).

Kalkulatorische Kosten:

Die ermittelten Werte für **kalkulatorischer Unternehmerlohn, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete und kalkulatorische Abschreibungen** müssen in die Erfolgsprognose übernommen und **subtrahiert** werden. Insbesondere bei dem Ansatz einer kalkulatorischen Miete ist zu überprüfen, ob bereits erfasste Aufwendungen (z.B. in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen) ggf. korrigiert werden müssen.

Gewerbesteuer:

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird die Gewerbesteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ **inklusive des kalkulatorischen Unternehmerlohns** ermittelt, da er keine steuerliche Betriebsausgabe darstellt.

Bei einer **GmbH** wird die Gewerbesteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ ermittelt.

Bei **Einzelunternehmen** wird der Freibetrag von 24.500 € und die **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Der **Messbetrag** liegt einheitlich bei 3,5% des Gewerbeertrags.

Zinsen, Leasingraten, Mieten und Pachten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter werden mit den steuerlich vorgesehenen Werten **hinzugerechnet**.

Liegen die Hinzurechnungen insgesamt **unter 200.000 €**, wird der prognostizierte Gewinn vor Steuern **ohne Hinzurechnungen** übernommen.

Einkommensteuer:

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbesteuer und einer typisierten Einkommensteuer in Höhe von 35% ermittelt (der Solidaritätszuschlag ist laut **IDW S1** in diesem Prozentsatz bereits enthalten).

Die **Einkommensteuer** bezieht sich dabei nur auf den „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“, da die **persönliche Einkommensteuer bereits im kalkulatorischen Unternehmerlohn enthalten ist**.

Körperschaftsteuer / Abgeltungsteuer:

Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825%) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerlast auf Gesellschafterebene gilt für KMU die Grundannahme, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Gesellschafter zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt ist. Somit steht dem Inhaber ein Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer und dem Teileinkünfteverfahren zu. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die Beteiligung mindestens 1% beträgt und dieser Gesellschafter für die GmbH beruflich tätig ist und maßgeblichen unternehmerischen Einfluss hat.

Im AWH-Standard wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optiert.

Somit werden gem. § 32d II Nr. 3 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert.

Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375%) versteuert werden.

Als Ergebnis erhält man somit den **prognostizierten Gewinn nach Steuern**.

Schritt 9: Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Die Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes ist ein ebenso zentraler wie kritischer Punkt bei der Ermittlung des Unternehmenswertes. Bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben scheidet die Anwendung standardisierter, kapitalmarktbezogener Risikoprämien aus. Betriebsspezifische Risikofaktoren und die Inhaberabhängigkeit, die auch nach dem Verkauf noch eine gewisse Zeit nachwirkt, verlangen eine betriebsindividuelle Beurteilung. Die einzelnen Komponenten sind daher ihrem Grunde und ihrer Höhe nach durch den Berater zu bewerten, mit dem Betriebsinhaber zu diskutieren und möglichst einvernehmlich anzusetzen, ggf. zu erläutern und zu dokumentieren.

Der Kapitalisierungszins setzt sich aus **4 Bereichen** zusammen:

- 1) Basiszins
- 2) Immobilitätszuschlag
- 3) Risikozuschläge
- 4) Inhaberabhängigkeit

Basiszins

Hinsichtlich des Basiszinssatzes bestand bis 2016 ein Gleichlauf mit § 203 Absatz 2 BewG a. F.

Das BewG wurde mit Wirkung vom 01.07.2016 geändert (Anwendung eines Kapitalisierungsfaktors). Im AWH-Standard wurde die frühere Systematik beibehalten. Verwendet wurde als **Basiszinssatz** weiterhin die Zeitreihe „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen / RLZ 15 Jahre / Tageswerte“ der Deutschen Bundesbank.

Da im AWH-Standard mit dem Modell der ewigen Rente gerechnet wird, wurde im Dezember 2022 beschlossen, für neue Bewertungen als **Basiszinssatz** künftig die **Zeitreihe „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen / RLZ 30 Jahre / Tageswerte“** zu verwenden.

Herangezogen wird der jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnete Wert. **Grundsätzlich** ist der Wert des Jahres, in das der Bewertungszeitpunkt fällt, heranzuziehen. Insbesondere im Verkaufsfall ergibt sich dies aus investitionstheoretischen Überlegungen. Bei **stichtagsbezogenen Bewertungen** (insbesondere Zugewinnausgleich, Erbschaft und Schenkung) ist der **Wert des Jahres, auf das sich die Bewertung bezieht**, maßgeblich.

Basiszinssätze:

2023 (2,39%), 2022 (-0,05%), 2021 (-0,45%), 2020 (0,07 %), 2019 (0,52%), 2018 (0,87%), 2017 (0,59%), 2016 (1,10%), 2015 (0,99%), 2014 (2,59%), 2013 (2,04%), 2012 (2,44%), 2011 (3,43%), 2010 (3,98%).

Der Abschlag einer **Geldentwertungsrate** ist in der Literatur strittig. Der AWH-Standard sieht vor, dass dieser Wert bereits im Basiszins seinen Niederschlag findet (siehe Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, S. 76).

Immobilitätszuschlag

Der Immobilitätszuschlag berücksichtigt die geringere Fungibilität (Möglichkeit zum Kauf bzw. Verkauf) des Betriebsvermögens gegenüber einer reinen Kapitalanlage, was bei kleinen und mittleren Unternehmen unter anderem an einer deutlich geringeren Markttransparenz liegt als bei börsennotierten Unternehmen.

Ein festverzinsliches Wertpapier kann z.B. rascher veräußert werden als ein Unternehmen. Der Wert steigt i.d.R. mit zunehmender Anlagenintensität und unterscheidet auch zwischen Universal- und Spezialmaschinen. Dies trifft insbesondere auch auf Handwerksunternehmen zu.

Entsprechend der Anlagenintensität sollte der Wert zwischen 1% und 3% liegen.

Risikozuschläge

Der Käufer ist nicht in der Position eines Fremdkapitalgebers, sondern trägt das **Unternehmerisiko** (eine etwaige Orientierung dieses Zuschlages am Fremdkapitalzins wäre somit völlig unzutreffend). Das IDW verweist auf die Möglichkeit, die Unsicherheit künftiger Überschüsse als **Zuschlag im Kapitalisierungszinssatz** (Risikozuschlagsmethode) zu berücksichtigen.

Die Übernahme typisierter Risikoprämien scheidet aus, wenn sich das zu bewertende Unternehmen hinsichtlich seiner durch externe und interne Einflüsse geprägten spezifischen Risikostruktur von anderen Betrieben unterscheidet (vgl. Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1, Ziff. 97 – 99). Dies trifft im mittelständischen Handwerk praktisch immer zu. Der **AWH-Standard** listet deshalb **die im Handwerk häufigsten Risiko- und Erfolgsfaktoren** auf, die einer betriebsindividuellen und zukunftsbezogenen Beurteilung unterliegen. Für die einzelnen Risikozuschläge sind **Ober- und Untergrenzen** angegeben. Die Zuschläge können **zwischen 0% und 3%** liegen. In zu begründenden Einzelfällen kann man von der vorgeschlagenen Bandbreite abweichen. Bei einem Unternehmenserwerb mit Schuldübernahme ist neben dem operativen Risiko das Kapitalstrukturrisiko zu bewerten.

Diese Zuschlagssätze sollen daher das **zukünftige Risiko** des Unternehmens möglichst genau reflektieren. Die Datenverfügbarkeit bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben ist im Allgemeinen aber nicht für eine fundierte Unternehmensanalyse im Sinne einer „Due Diligence“ ausreichend. Der Berater muss deshalb Informationen und Daten zu den Bereichen Personal, Marketing, Wettbewerb usw. bewerten, wobei der vom Unternehmer zu unterschreibende **„Fragebogen zur Unternehmensbewertung“** eine wichtige und beweiskräftige Informationsquelle ist.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den in Schritt 8 genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

Nachstehend sind Stichworte und Beispiele, die für die Einschätzung der einzelnen Zuschläge Anwendung finden können, aufgezählt:

1. **Kundenabhängigkeit:** Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile Einzelkunden, Branchen- oder Betriebsabhängigkeit von einzelnen Kunden
2. **Produkt- und Leistungsangebot:** Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes; Produkt- oder Technologie-Lebenszyklus
3. **Branchenentwicklung und Konjunktur:** einschlägige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenaussichten anhand Veröffentlichungen von Kreditinstituten (z.B. Sparkassen-Branchenberichte, VRB Branchen-Special) oder handwerklicher Fachverbände
4. **Standort- und Wettbewerb:** örtliche/regionale Wettbewerbsintensität, Veränderungen der Standortqualität infolge örtlicher Bauentwicklung, Verkehrslage, Immissionsrecht
5. **Betriebsausstattung:** Modernität und Wettbewerbsfähigkeit der Maschinen, Investitionsstau
6. **Beschäftigtenstruktur:** Altersstruktur, Betriebszugehörigkeitsdauer, Qualifikation (Fortbildung), besonderer Kündigungsschutz, übertarifliche Verpflichtungen
7. **Personenabhängigkeit:** berücksichtigt einen übermäßigen Einfluss von Einzelpersonen im Betrieb (z.B. Knowhow-Träger; handwerklicher Betriebsleiter); Die hier verwendeten Argumente dürfen nicht auch noch im Punkt „Beschäftigtenstruktur“ berücksichtigt werden. **Achtung:** hier **keine** Berücksichtigung der Inhaberabhängigkeit!
8. **Sonstiges betriebsspezifisches Risiko:** z.B. Management und Controlling, Lieferantenstruktur, Gewährleistungsverpflichtung, Umweltrisiken o.ä.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen **Bandbreiten** für die acht Risikozuschläge und die Inhaberabhängigkeit verstehen sich als **Richtvorgaben**. Sie sind **im AWH-Standard zwar bindend**, Abweichungen können jedoch im Ausnahmefall vorgenommen werden, müssen jedoch detailliert **begründet** und **erläutert** werden.

Inhaberabhängigkeit

Die Ertragslage mittelständischer Handwerksbetriebe wird sehr stark durch die **Person des Inhabers** bestimmt. Auch nach dem Betriebsverkauf wirken die unternehmerischen Entscheidungen häufig noch eine unbestimmte Zeit fort, bis sie sich völlig verflüchtigen. Diese Tatsache kann durch eine sogenannte **Inhaberabhängigkeit** als **Abschlag** von den künftigen Erträgen oder als **Zuschlag im** Rahmen des Kapitalisierungszinses berücksichtigt werden. Der **AWH-Standard** sieht die **Zuschlagsvariante** vor (in Anlehnung an Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, S. 147).

Die Inhaberabhängigkeit wird mit Hilfe von insgesamt 10 Kriterien beurteilt:

- Wichtige Kunden
- Hauptlieferanten
- Bankbeziehungen
- Know-how – technisch
- Know-how – kaufmännisch
- Produkt- /Sortimentsgestaltung
- Arbeitsablauf- /-steuerung
- Produktive Mitarbeit
- Keine Stellvertreterregelung bzw. keine 2. Führungsebene vorhanden
- Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)

Die Einstufung erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den Einfluss bzw. die Abhängigkeit des Betriebes vom Inhaber. Anschließend werden die Noten mit der jeweiligen Anzahl der angekreuzten Kriterien multipliziert.

Sehr starke Abhängigkeit wird damit bis zu 30% bewertet.

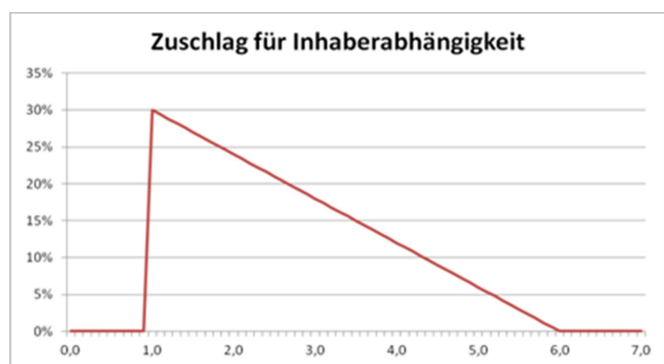
Keine Abhängigkeit wird mit 0% bewertet. Die Umrechnung des Durchschnittswerts aus zehn Faktoren in den entsprechenden Zuschlag erfolgt mit einer einfachen linearen Transformation.

Das Diagramm veranschaulicht die Umrechnung der Werte aus dem Fragebogen zur Inhaberabhängigkeit in einen Risikozuschlag.

Formel: $Z = -6\% \times D + 36\%$

Z = Zuschlag für Inhaberabhängigkeit

D = Durchschnittswert lt. Fragebogen



Beispielrechnung für Kapitalisierungszinssatz:

Basiszins	1%
+ Immobilitätszuschlag	1%
+ Summe der Risikozuschläge	10%
= Basis- und Risikozuschläge	12%
+ Inhaberabhängigkeit	14%
= Kapitalisierungszinssatz brutto	26%
- Anrechnung Einkommensteuer + Solidaritätszuschlag	7%
= Kapitalisierungszinssatz netto	19%

Arbeitet der Unternehmer bereits aktiv im Betrieb mit und hat auch entsprechende Bekanntheit bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern, so *kann* dies zu einer Reduzierung der Inhaberabhängigkeit führen.

Fazit:

Ein nach dem AWH-Standard ermittelter Kapitalisierungszins übertrifft häufig kapitalmarktorientierte Sätze, da er u.a. auch den Risikozuschlag für die Inhaberabhängigkeit beinhaltet.

Schempp⁵ stellte dazu anhand von 48 Handwerksunternehmen, die nach einer Bewertung nach dem AHW-Standard verkauft wurden, fest, dass die Kaufpreise im Mittel tatsächlich überaus nahe an den errechneten Unternehmenswerten lagen. Entsprechend ergebe sich eine sehr gute Vorhersage des Kapitalisierungszinses.

Eigene Analysen des ZDH aus den Jahren 2013 und 2015, die auf bundesweiten Abfrageergebnissen basieren, bestätigten die Feststellungen von Schempp.

⁵ Unternehmensbewertung im Handwerk, Betriebswirtschaftliche Analyse des AWH-Standards zur Unternehmensbewertung; Schempp, Andreas Conrad; Lfi 2012

Schritt 10: Bewertung und Ergebnis

Die mathematische Ermittlung des Unternehmenswertes ergibt sich durch Übernahme des errechneten **prognostizierten Gewinns nach Steuern** (Schritt 8) und des **Kapitalisierungszinssatzes** (Schritt 9):

$$\text{Unternehmenswert (Ertragswert)} = \frac{\text{prognostizierter Gewinn}}{\text{Kapitalisierungszinssatz}} \times 100$$

Der auf diese Weise errechnete Unternehmenswert beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle zum Zeitpunkt der Bewertung. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen (**ohne Grundstücke und Gebäude**) sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte als „**Asset deal**“ übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Im **Erbfall** sind bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** die zu übernehmenden Verbindlichkeiten vom ermittelten Ertragswert abzuziehen. Gleichzeitig müssen das sonstige Anlagevermögen sowie das gesamte Umlaufvermögen zum Ertragswert addiert werden. Diese **Hinzurechnungen und Kürzungen** werden mit einer **Überleitungsrechnung** vorgenommen.

Für eine Bewertung von **GmbH-Anteilen** („Share Deal“) wird mit einer **Überleitungsrechnung** durch Hinzurechnungen und Kürzungen ein **Share Deal-Wert** berechnet. **Hinzugerechnet** werden alle Positionen der Aktivseite der Bilanz, die nicht vom Ertragswert umfasst werden (mit Ausnahme eines eventuell bilanzierten Firmenwertes). **Gekürzt** wird um das gesamte Fremdkapital, d. h. Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Um einen eventuell bilanzierten „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wird nicht gekürzt, da dieser dem Eigenkapital zuzurechnen ist.

Damit ergibt sich letztlich der **aktuelle Wert des Eigenkapitals** (gesamtes Vermögen minus gesamte Verbindlichkeiten) zum Bewertungsstichtag. Der auf diese Weise ermittelte **Share Deal-Wert** setzt sich dann aus folgenden **Positionen** zusammen:

	Gezeichnetes Kapital
+	Gewinnrücklage
+/-	Gewinn-/Verlustvortrag
+/-	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
+	Sonderposten mit Rücklageanteil
+	Firmenwert
=	Bewertetes Eigenkapital (Share Deal-Wert)

Für die Darstellung des **Ergebnisses** werden grundsätzlich **zwei Fälle** unterschieden:

- **Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist größer als der Substanzwert:**

In diesem Fall wird der Unternehmenswert durch seinen **Ertragswert** dargestellt.

- **Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist kleiner als der Substanzwert bzw. negativ:**

In diesem Fall **kann** der Wert des Unternehmens durch den **Substanzwert** dargestellt werden, **wenn das Unternehmen fortgeführt und die Substanz weiterhin betrieblich genutzt werden soll.**

Empfehlungen für abschließenden Text zum errechneten Unternehmenswert:

Diese Wertermittlung kann nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage angesehen werden. Es bleibt den Verhandlungsparteien selbstverständlich unbenommen, aufgrund von Marktlage, Eigeninteresse usw. andere Konditionen auszuhandeln. Die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard erfolgt im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung.

Rechtsfragen, die über die Zuständigkeit des Beraters hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Die zur Ermittlung der Werte verwendeten Daten und Informationen sind in den jeweiligen Erläuterungen dokumentiert. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgte nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden konnten, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt wurden.

Die vorgelegenen Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben wurden als richtig unterstellt (siehe "Informationen zum Unternehmen").

Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, erfolgte nicht. Ein einseitiges Beratungsinteresse besteht nicht.

Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt 1 genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.

Abschließend sei nochmals betont, dass jede Ermittlung eines Unternehmenswertes **subjektiven Kriterien** unterliegt. Sie erfolgt grundsätzlich unter **neutraler Bewertung durch Einhaltung des AWH-Standards**, nach **bestem Wissen und Gewissen** des Beraters, jedoch **ohne Rechtsverbindlichkeit**. Insbesondere kann die Bewertung nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.

Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung“ ist Bestandteil der Unternehmensbewertung.

Die Bewertung umfasst insgesamt **xx** Seiten.

AWH-Datenbank

Um mittel- und langfristig eine **aussagefähige Datenbank** über die durchgeführten Unternehmensbewertungen zu erhalten, werden die wesentlichen Daten und Ergebnisse der Unternehmensbewertung automatisch auf ein Arbeitsblatt **anonym** zusammengefasst und können an den ZDH geschickt werden.

Mitgliederliste der AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung beim ZDH

Peter Badmann	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Alexander Baier	Handwerkskammer Koblenz
Sven Beuker	Institut für Unternehmensführung (ZV Maler)
Bernd Blumenstein	Handwerkskammer Kassel
Prof. Dr. Markus Buchner	Hochschule Pforzheim
Adrian Burghardt	Handwerkskammer Rhein-Main
Joachim Fuoss	Handwerkskammer für Mittelfranken
Dr. Markus Glasl	Ludwig-Fröhler-Institut, München (DHI)
Silke Harnapp	Handwerkskammer Karlsruhe
Harald Hoch	Handwerkskammer zu Köln
Bernd Juhl	ehem. Handwerkskammer Ulm
Bernd Kästner	Handwerkskammer für Schwaben
Gerhard Kammel	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Heike Kaunath	Handwerkskammer Potsdam
Anja Kappa	Handwerkskammer Cottbus
Andreas Keller	Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
Hubert Kersting	Handwerkskammer Düsseldorf
Bernhard Lainer	Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
Christina Lavrador	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe Bielefeld
Bernd Linge	Handwerkskammer Halle
Stefan Maier	Handwerkskammer Region Stuttgart
Sabine Matuschowski	Handwerkskammer Dortmund
Ramona Melchert	Handwerkskammer Frankfurt/Oder
Annett Neumann	Handwerkskammer Erfurt
Birk Palitzsch	HWK Schwerin
Klaus Pfattheicher	Handwerkskammer für Oberfranken
Rainer Plößl	Handwerkskammer für Unterfranken
Claudia Rommel	Handwerkskammer Dresden
Frank Saier	Handwerkskammer Freiburg
Christian Sauer	Handwerkskammer Chemnitz
Susanne Sauer	Handwerkskammer Magdeburg
Detlef Schlue	LIV des Kfz-Mechaniker-Handwerks
Britta Schulz	Handwerkskammer Münster
Klaus-Peter Schröder	Handwerkskammer des Saarlandes
Norbert Stark	LIV des Kfz-Mechaniker-Handwerks
Michael Steinert	Handwerkskammer Wiesbaden
Diana Streubel	Handwerkskammer Südthüringen
Wolfgang Stumpf	ehem. Handwerkskammer für Unterfranken
Sylvia Weinhold	Handwerkskammer Reutlingen
Steffen Wiesenber	Handwerkskammer Kassel

Redaktion

Klaus Pfattheicher

Handwerkskammer für Oberfranken

Rolf Papenfuß (Stellvertr.)

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Literatur – Hinweise

Dr. Behringer, Stefan, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, Erich Schmidt Verlag

Seicht Gerhard, Moderne Kosten- und Leistungsrechnung, Industrieverlag Linde/Wien

Dr. Barthel, Der Betrieb 2003, S.1181

Helbig, Unternehmensbewertung und Steuern

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1, i. d. F. 2008)

Peemöller, Volker H., Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, NWB Verlag

Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens

	Ausprägung		Bedeutung			
	gut	schlecht	hoch	nieder	Bemerkungen	Notwendige Maßnahmen
Produkt- und Leistungsangebot						
Portfolio-Struktur						
Umfang d. Sortiments						
Fertigungstiefe						
Abhängigkeit von einzelnen Produkten und Leistungen						
Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Branchen						
Kundeninformationssystem						
Kundenbindung						
Lieferanten						
Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten						
Vertragliche Bindungen						
Mitarbeiter						
Anzahl						
Altersstruktur						
Qualifikation						
Entlohnung						
Betriebszugehörigkeit						
Betriebsklima						
Technische Ausstattung						
Umfang des Maschinenparks						
Technische Leistungsfähigkeit						
Zustand						
Für geplante Veränderungen geeignet						
Laden- und Büroeinrichtung						
EDV-Ausstattung						
Fuhrpark						
Kommunikationstechnologien						
Umweltschutz						

Betriebsräume						
Größe						
Zustand						
Standort						
Umfeld						
Erweiterungsmöglichkeiten						
Parkmöglichkeiten						
Miete/Pacht						
Dauer des Miet-/ Pachtvertrags						
Finanzen						
Eigenkapital						
Kapitalumschlag						
Forderungen						
Lagerbestand						
Finanzierungsstruktur						
Umsatzentwicklung						
Gewinnentwicklung						
Organisation						
Transparenz						
Qualitätsmanagement						
Aufzeichnungen						
Produktivität						
Rechnungswesen						
Kalkulation						
Formularwesen						
Führung						
Leitbild						
Langfristige Ziele						
Abhängigkeit von der Person des Inhabers						
Abhängigkeit von Familienmitgliedern des Inhabers						
Marketing und Vertrieb						
Erscheinungsbild						
Werbemittel						
Gezielte Werbung						
Homepage						
Eigener Vertrieb						

Anlagen

Anlagen

Ergänzungsfragebogen „Pensionsrückstellungen“

Der AWH-Ergänzungsfragebogen steht im BISNET-Intranet (Bereich Materialien, Unternehmensführung/ Betriebswirtschaft) als ausfüllbare PDF-Version zur Verfügung.



AWH UNTERNEHMENSBEWERTUNG
BEWERTUNGSSTANDARD
FÜR HANDWERK UND MITTELSTAND

Name des Gesellschafters

Ausfüllfelder

Ergänzungsfragebogen „Pensionsrückstellungen“ zur AWH-Unternehmensbewertung

Alle Angaben gemäß HGB-Jahresabschluss. Ihr Steuerberater ist Ihnen beim Ausfüllen sicherlich behilflich.

1. Anpassungsbetrag nach BilMoG

	Euro	Verwendetes GuV Konto #
Pensionsrückstellung Stand 31.12.2009 nach § 6 EStG		
Pensionsrückstellung Stand 01.01.2010 nach HGB		
Anpassungsbetrag nach BilMoG		
Gewählte Aufteilung (Jahre)		Max. 15 Jahre
Anpassungsbetrag pro Jahr		

2. Jährliche Normalzuführung

Stichtag	Zinsanteil Euro	Verwendetes GuV Konto #	Altersvorsorge Euro	Verwendetes GuV Konto #	Bilanzwert* Euro	Erfüllungswert** Euro
31.12. 20						
31.12. 20						
31.12. 20						
31.12. 20						

* Jahresabschluss ** finanzmath. Gutachten

3. Rückdeckungsversicherung

Stichtag	Jahres- prämie Euro	Verwendetes GuV Konto #	Aktivierungsposten (Zuführung Sparanteil) Euro	Verwendetes GuV Konto #	Restprämie (Jahresprämie -Sparanteil) Euro	Wert Rückdeckungs- versicherung Euro	Zinsertrag aus RDV Euro	Verwendetes GuV Konto #
31.12. 20								
31.12. 20								
31.12. 20								
31.12. 20								

Datum

Unterschrift und Stempel Steuerberater/Unternehmer

AWH-Fragebogen

Der AWH-Fragebogen steht im BISNET-Intranet (Bereich Materialien, Unternehmensführung) als ausfüllbare PDF-Version zur Verfügung.

Fragebogen zur Unternehmensbewertung

UNTERNEHMENSBEWERTUNG NACH DEM AWH-STANDARD

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stammdaten

Name/Firma	
Rechtsform	
Branche	
Leistungsprogramm	

Straße	
PLZ	
Ort	

Betriebsnummer	
----------------	--

Gesellschafter ¹		%
		%
		%

Steuerliche Betriebsaufspaltung	☐ ja	☐ nein
Besitzunternehmen		
Was wird zur Nutzung überlassen?	☐ Immobilie	☐ bewegl. Anlagevermögen

Bewertungsgrund	☐ Verkauf
	☐ Schenkung / Erbschaft
	☐ Sonstige:
Bewertungsstichtag	

Auftraggeber	
Position im Unternehmen	

¹ Weitere Gesellschafter sind ergänzend in der Anlage anzugeben

Informationen zum Unternehmen

Liegen bereits Wertermittlungen für Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Betriebseinrichtung vor?	☐ ja	☐ nein
- von wem wurde die Wertermittlung durchgeführt?		
- wann wurde die Wertermittlung durchgeführt? (Falls eine Bewertung vorliegt, diese bitte beilegen!)		

Standort	
Gewerbsteuerhebesatz	%

Mitarbeiter im Betrieb		
Bezeichnung	Anzahl absolut	Vollzeitäquivalent (40h = 1)
Inhaber/Geschäftsführer		
Meister		
Gesellen		
Auszubildende		
Kfm./techn. Angestellte		
Verkauf		
Büro		
Aushilfen		
sonstige		
Summe		

Kundenstruktur (Bewertung der Kundenstruktur, Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile und Abhängigkeit von einzelnen Kunden) ²	
Absatzgebiet im Umkreis von	km
Kundenstruktur	Umsatzanteil
Private Kunden:	%
Gewerbliche Kunden:	%
Öffentliche Auftraggeber:	%
Umsatzanteile der größeren Kunden (z.B. der fünf größten Kunden, ABC-Liste Debitoren)	
Kundenname	Umsatzanteil
	%
	%
	%
	%
	%

² Ggf ist die Kundenstruktur durch die Debitorenlisten zu ergänzen

Informationen zu Unternehmer (Gesellschafter oder Inhaber), Familienangehörige³

Unternehmer Unternehmer, Ehepartner, Familienangehöriger		Name, Vorname		
Aufgabenbereich				
Jahr	2018	2019	2020	2021
Gesamtvergütung	€	€	€	€
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	h	h	h	h

Unternehmer, Ehepartner, Familienangehöriger		Name, Vorname		
Aufgabenbereich				
Jahr	2018	2019	2020	2021
Gesamtvergütung	€	€	€	€
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	h	h	h	h

Unternehmer, Ehepartner, Familienangehöriger		Name, Vorname		
Aufgabenbereich				
Jahr	2018		2020	2021
Gesamtvergütung	€	€	€	€
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	h	h	h	h

Unternehmer, Ehepartner, Familienangehöriger		Name, Vorname		
Aufgabenbereich				
Jahr	2018	2019	2020	2021
Gesamtvergütung	€	€	€	€
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	h	h	h	h

³ Sofern weitere Unternehmer oder Familienangehörige tätig sind, ist eine weitere Liste zu erstellen

Informationen zur Gewerbefläche

Wie groß sind die Flächen Ihres Betriebes ?	
Werkstätte/Produktion	m ²
Lager	m ²
Laden/Ausstellung	m ²
Büroräume	m ²
Sozialräume	m ²
Sonstige Räume	m ²
Gewerblich genutzte Freiflächen	m ²
Grundstücksgröße (gesamt)	m ²

Woher stammen die Zahlen?	Mietvertrag ☐	Bauzeichnung ☐	Gutachten ☐	Selbst gemessen ☐
---------------------------	---	--	---------------------------------------	---

Sind die Räume angemietet?	☐ ja	☐ nein
Wer ist Eigentümer der Immobilie?		
Wie hoch ist die Miete (netto)?	€	☐ mtl. ☐ jährl.
Wie hoch sind die Mietnebenkosten (gesamt)?	€	☐ mtl. ☐ jährl.

Ist die gezahlte Miete marktüblich?	☐ ja	☐ nein
Wenn nein, was ist marktüblich?	€	
Wie lange ist die Restlaufzeit des/der Mietverträge?	Jahre	☐ unbegrenzt
Gibt es eine Verlängerungsoption?	☐ ja ☐ nein	Wie lange? Jahre

Zustand der Betriebsräume	gut ☐	zufriedenstellend ☐	schlecht ☐
---------------------------	---------------------------------	---	--------------------------------------

Informationen zur Leistungserstellung

Produkt- und Leistungsangebot (Bewertung der Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes) ⁴		
Welches Produkt- und Leistungsprogramm liegt vor? (jeweils mit Umsatzanteilen)		
Bestehen Liefer-, Service- und/oder Wartungsverträge?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, wie viele?		
Welches durchschnittliche Auftragsvolumen?	€	
Verfügt der Betrieb über eigene Produkte/Patente	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?		
Was spricht für die Zukunftsfähigkeit des Leistungsprogramms?		
Haben Ihre Produkte/Dienstleistungen ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu Ihren Wettbewerbern?		

Zukünftige Branchenentwicklung und Konjunktur (Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Branchenaussichten) - bitte um kurze Begründung!		
☐ besser	☐ gleich	☐ schlechter
Begründung:		

⁴ Eventuelle Anlage mit detaillierter Aufstellung zum Leistungsangebot

Standort und Wettbewerb (Bewertung der örtlichen und regionalen Wettbewerbsintensität, Veränderung der Standortqualität infolge örtlicher Bauentwicklung sowie die Verkehrslage usw.)			
Standort:	Verkehrsanbindung:		
	Passantenfrequenz:		
	Parkmöglichkeiten:		
Filialen ⁵	Sind Filialen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
Anzahl Mitbewerber (Umkreis der Leistungsausbringung) ⁶			
Wettbewerbsintensität			

Betriebsausstattung (Beurteilung, wie modern und wettbewerbsfähig das Unternehmen ausgestattet ist) ⁶			
Ist die Betriebsausstattung modernisierungsbedürftig?			geschätzter Investitionsbedarf
Maschinen	☐ nein	☐ ja	€
Technische Anlagen	☐ nein	☐ ja	€
PKW	☐ nein	☐ ja	€
LKW	☐ nein	☐ ja	€
Sonstige Transportmittel	☐ nein	☐ ja	€
Betriebsausstattung	☐ nein	☐ ja	€
Geschäftsausstattung	☐ nein	☐ ja	€
Büroeinrichtung	☐ nein	☐ ja	€
Ladeneinrichtung	☐ nein	☐ ja	€
Werkzeuge	☐ nein	☐ ja	€
Sonstige 1	☐ nein	☐ ja	€
Sonstige 2	☐ nein	☐ ja	€
Sonstige 3	☐ nein	☐ ja	€

⁵ Sofern mehrere Filialen betrieben werden, bitte detaillierte Aufstellung über Standort, Umsatz und Mitarbeiter jeder Filiale in die Anlage

⁶ Eventuell Anlage mit detaillierter Aufstellung zu den Mitbewerbern

Betriebsausstattung

(Beurteilung, wie modern und wettbewerbsfähig das Unternehmen ausgestattet ist)

Sind baurechtliche Auflagen zu erwarten?	☐ ja	☐ nein
Sind umweltrechtliche Auflagen zu erwarten?	☐ ja	☐ nein

Welche dringenden Investitionen stehen an?	
In welcher Höhe?	€
Welche letzten größeren Investitionen wurden getätigt?	
In welchem Jahr wurden diese getätigt?	
In welcher Höhe?	€

Liegt eine Zertifizierung des Betriebes nach DIN-ISO vor?	☐ ja	☐ nein
Liegen weitere (Qualitäts-)Standards im Unternehmen vor?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?		

Bestehen Pläne über zukünftige Betriebsentwicklungen?	☐ ja	☐ nein
Welche konkret eingeleiteten Maßnahmen?		

[illegible]

⁷ Sofern weitere Mitarbeiter beschäftigt sind, ist eine weitere Liste zu erstellen

Personenabhängigkeit (Berücksichtigung des übermäßigen Einflusses von Einzelpersonen im Betrieb
– z.B. Know-how-Träger oder handwerkliche Betriebsleiter)⁸

Nummer	Funktion	Begründung

⁸ Eventuell Anlage mit detaillierter Aufstellung zu den Mitarbeitern

Sonstige betriebsspezifische Risiken (z.B. Lieferantenabhängigkeiten, Gewährleistungsverpflichtungen, Umweltrisiken usw.) ⁹		
Lieferantenstruktur		
Umsatzanteile der größeren Lieferanten (z.B. der fünf größten Lieferanten, ABC-Liste Kreditoren) ¹⁰		
Lieferantenname	Umsatzanteil	
	%	
	%	
	%	
	%	
	%	
Bestehen Abhängigkeiten zu Ihren Lieferanten?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, bei welchen Lieferanten?		
Wenn ja, welche?		
Management und Controlling		
Gibt es einen strategischen Planungs- und Steuerungsprozess?	☐ ja	☐ nein
Gibt es ein dokumentiertes Risikomanagementsystem?	☐ ja	☐ nein
Welche Controlling- und Führungsinformationssysteme gibt es?		
Controllingsystem mit monatlichen Planvorgaben	☐ ja	☐ nein
Jahresplanung und monatlicher Lagereport	☐ ja	☐ nein
Monatliche BWA-Auswertung	☐ ja	☐ nein
Sonstige Besonderheiten		
Gab es Besonderheiten (außergewöhnliche, persönliche bzw. betriebliche Vorkommnisse) in den letzten Jahren? ¹¹	☐ ja	☐ nein
Welche		

⁹ Eventuell Anlage mit detaillierter Aufstellung zu den sonstigen betriebsspezifischen Risiken

¹⁰ Ggf ist die Lieferantenstruktur durch die Kreditorenlisten zu ergänzen

¹¹ Eventuell Anlage mit detaillierter Aufstellung zu den sonstigen Besonderheiten

Informationen zum Unternehmer

Unternehmer	Name, Vorname
-------------	---------------

Inhaberabhängigkeit							<i>Einschätzung durch Berater</i>
Die Ertragslage mittelständischer Handwerksunternehmen wird sehr stark durch die Person des Inhabers bestimmt. Auch nach dem Betriebsverkauf wirken die unternehmerischen Entscheidungen noch eine bestimmte Zeit fort, bis sie sich völlig verflüchtigen. Versuchen Sie diese Abhängigkeit einzustufen.							
Die Einstufung erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den Einfluss bzw. die Abhängigkeit Ihres Betriebes vom Inhaber (bitte jeweils ankreuzen) .							
	1 = trifft voll zu trifft gar nicht zu = 6						
	1	2	3	4	5	6	
	1	2	3	4	5	6	
Wichtige Kunden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Hauptlieferanten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Bankbeziehungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Know how – technisch	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Know how – kaufmännisch	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Produkt- / Sortimentsgestaltung, Leistungsangebot	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Arbeitsabläufe / Auftragskoordination	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Produktive Mitarbeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Keine Stellvertreterregelung bzw. keine 2. Führungsebene vorhanden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Wird vom Berater ausgefüllt: Einzelsummen (Note x Anzahl der Kreuze)							
Gesamtsummen							

Benötigte Unterlagen

- 1 ☐ Handelsregistrauszug, wenn dort eingetragen
- 2 ☐ Lohnjournal (geschäftsführender Gesellschafter, Familienangehörige)
- 3 ☐ Jahresabschlüsse **mit Kontennachweis** für 2018 2019 2020 2021 (**Handelsbilanzen!**)
- 4 ☐ Aktuelle Entwicklung des Anlagevermögens mit Angaben zum aktuellen Alter gebraucht erworbener Gegenstände
- 5 ☐ Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung mit Summen- und Saldenliste für das laufende Geschäftsjahr
- 6 ☐ Nachweis der bauplanungsrechtlichen Situation (für die Betriebsstätte und ihre angrenzenden Gebiete)
- 7 ☐ Angaben über Altlasten
- 8 ☐ Aufstellung über umweltgefährdende Stoffe
- 9 ☐ Aufstellung über betriebliche Versicherungen
- 10 ☐ Angaben über die in den letzten Jahren gemachten oder androhten Gewährleistungs- und Produktionshaftungsansprüche
- 11 ☐ Auflistung der gewährten Sozialleistungen und Pensionszusagen
- 12 ☐ Lieferverträge
- 13 ☐ Abnahmeverträge
- 14 ☐ Wartungsverträge
- 15 ☐ Miet-/Pachtverträge
- 16 ☐ Wertermittlungen über Immobilie(n), Maschinen- und Betriebseinrichtung und Fahrzeuge (**hier reicht eine aktuelle Schwache-Bewertung**)
- 17 ☐ Auflistung von schwebenden Verfahren

Bei Personen- oder Kapitalgesellschaft:

- 18 ☐ Gesellschaftsvertrag und Liste der Gesellschafter
- 19 ☐ Protokolle der Gesellschafterversammlungen
- 20 ☐ Geschäftsführervertrag

Zusätzliche Unterlagen bei GmbH mit Pensionsrückstellungen:

- 21 ☐ Versicherungsmathematisches Gutachten 2009/2010 (Überleitung nach BilMoG)
- 22 ☐ Versicherungsmathematisches Gutachten der letzten 4 Jahre **für die Handelsbilanz**
- 23 ☐ Vertrag zur Pensionszusage (für alle Gesellschafter)
- 24 ☐ Ergänzungsfragebogen zu Pensionsrückstellungen (**vom Steuerberater auszufüllen**)

Mir/Uns ist bekannt, dass die Durchführung der Bewertung folgenden Voraussetzungen/Bedingungen unterliegt:

- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Berater alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Informationen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Es wurde ausführlich über die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers informiert, welche für die Erarbeitung der Unternehmensbewertung notwendig sind.
- Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der zu übergebenden Jahresabschlussunterlagen ist nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung. Vorgelegte Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben werden als richtig unterstellt. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgt nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden können, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt werden.
- Rechtsfragen, die über den Zuständigkeitsbereich des betriebswirtschaftlichen Beraters hinausgehen sowie Vorgänge und Hintergründe, die sich nicht aus den Dokumenten sowie den gegenüber dem Berater erteilten Auskünften ergeben, sind ebenfalls nicht Gegenstand des Auftrags.
- Sofern erkennbare Veränderungen bzw. Erwartungen im rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Umfeld des zu bewertenden Unternehmens, welche die Entwicklung der künftigen Erträge und Aufwendungen (auch über den Bewertungsstichtag hinaus bis zur Fertigstellung des Berichtes) beeinflussen, werden diese dem Berater mitgeteilt.
- Vermögensteile, die ggf. gesondert zu bewerten sind (z.B. Immobilien, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung) werden mitgeteilt.
- Interne oder externe Gutachten und Studien (z.B. Unternehmensstrategie), welche für die Bewertung bedeutsam sein können, werden - sofern vorhanden - ebenfalls als Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- Der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung“ ist Bestandteil der Unternehmensbewertung.

Weitere Hinweise:

- Die Wertermittlung nach den Grundsätzen des AWH-Standards ist nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage anzusehen. Jede Ermittlung eines Unternehmenswertes unterliegt subjektiven Kriterien, sie erfolgt grundsätzlich unter neutraler Bewertung, nach bestem Wissen und Gewissen des Beraters, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit. Insbesondere kann sie nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.
- Ein einseitiges Beratungsinteresse durch den Berater besteht nicht.

- Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt „Stammdaten“ genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.
- Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Datum

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftraggeber)